

BH Wr. Neustadt, 2700

An die
Agrargemeinschaft Kirchsschlag
z. H. Herrn Obmann Alois Mayerhofer

Hauptplatz 23
2860 Kirchsschlag/BW.

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt, am 13. SEP. 1989

Für den Bezirkshauptmann



Huber

Beilagen

--

9-N-8893/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
--	Huber	Dw 215	3. August 1989

Betrifft

Radigundenstein, KG Kirchsschlag, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt den Radigundenstein auf dem Grundstück Nr. 318/1, KG Kirchsschlag, zum Naturdenkmal.

Die folgenden Auflagen sind zu erfüllen:

1. Das Einschlagen von Haken und Seilsicherungen ist zu untersagen.
2. Das Anbringen von Markierungen mittels Farbbesprühung ist ebenfalls zu verbieten.
3. Die unter Auflage 1 und 2 genannten Verbote sind deutlich sichtbar beim Zugang zum Radigundenstein anzubringen. Dieser Anschlag ist der Natur angepaßt, etwa auf einer Holztafel, herzustellen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 und 6 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturdenkmals durch Bescheid auftragen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Kirchsschlag/BW., z. H. Herrn Bürgermeister,
2860 Kirchsschlag/BW.,
2. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich,
1014 Wien, Teinfaltstraße 8,

und zur Kenntnis an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
4. den Gendarmerieposten Kirchsschlag/BW.,
5. die Bezirksforstinspektion im Hause,
6. das Bezirksgericht Kirchsschlag/BW., Abteilung Grundbuch,
2860 Kirchsschlag/BW..

Für den Bezirkshauptmann
Mag. S t r a u b
Oberregierungsrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Huber